

**Hygiene- und Schutzmaßnahmen:**

Maßnahme	Erläuterungen
<b>Maskenpflicht</b>	Auch im neuen Schuljahr besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für alle Personen im Innenbereich der Schulen, auch während des Unterrichts. (Frühstückspause am festen Sitzplatz ausgenommen) Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung. Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Maskenpausen finden nur draußen statt! Verstößt ein Kind mehrfach gegen die Maskenpflicht oder trägt die Maske unsachgemäß (z. B. unter der Nase) und ignoriert die Ermahnungen durch die Kollegen/ innen, werden andere individuelle Maßnahmen ergriffen und die Eltern darüber informiert.
<b>Handhygiene</b>	Alle Kinder werden regelmäßig an das Händewaschen oder die Handdesinfektion erinnert. Anmerkung: Als Schule dürfen wir kein Desinfektionsmittel an Kinder verteilen. Eltern können ihrem Kind welches mitgeben. Die sachgerechte Handhabung muss mit dem Kind zu Hause besprochen werden.
<b>Lüften</b>	Wenn die Wetterlage es zulässt, wird durchgängig gelüftet. Mindestens alle 20 Minuten wird stoßgelüftet.
<b>Feste Sitzplätze</b>	In allen Klassen, Lerngruppen (z. B. Religion) und am Mittagstisch gibt es feste Sitzplätze, diese werden in Sitzplänen festgehalten. Soweit möglich, bleiben die Sitzpartner der Stammklasse beibehalten.
<b>Klassenübergreifende Lerngruppen (Religion, Förderunterricht, Lernzeit Klasse 4 u. ä.)</b>	Kinder einer Klasse sitzen zusammen und haben größtmöglichen Abstand zu Kindern einer anderen Klasse.
<b>Sportunterricht</b>	Für den Sportunterricht gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Sport im Freien kann dagegen ohne Masken uneingeschränkt stattfinden.
<b>Singen</b>	Das Singen ist im Freien ohne Maske möglich. Singen in Innenräumen ohne Maske nur mit Abstand möglich. Da das in den Klassenräumen schwierig ist, kann in der Aula Musikunterricht stattfinden.
<b>Toiletten</b>	Alle Toiletten sind mit Flüssigseifenspendern und Papierhandtücher ausgestattet.
<b>Reinigung</b>	Die Reinigung der Schule erfolgt über die Stadt Neuss. Die Reinigungskräfte reinigen die Räume täglich ab 16.00 Uhr.

## Testverfahren: Lolli-Testung

Mo	Di	Mi	Do	Fr
Klassen 1 und 2	Klassen 3 und 4	Klassen 1 und 2	Klassen 3 und 4	<b>keine Pooltestung</b> evtl. Einzeltests (Fahrer muss morgens bestellt werden)

Lollitests werden zu Beginn der ersten Schulstunde durchgeführt, bis 8.45 Uhr im Sekretariat gesammelt und dem Fahrer übergeben.



Bei Verspätung eines Kindes muss ein negativer Bürgertest in ausgedruckter Form vorgelegt werden!	Alle Lollitests werden ins Labor gebracht und untersucht. Die Schulleitung wird bis spätestens 6.00 Uhr am nächsten Morgen über die Ergebnisse informiert.
---	--



Pool negativ: Alle Schülerinnen und Schüler kommen wie gewohnt zur Schule	Pool positiv: Die Schulleitung informiert die Klassenleitung, diese informiert die Eltern. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse begeben sich in häusliche Isolation und machen den PCR-Einzeltest. Registrieren Sie Ihr Kind unbedingt so, wie auf der Anleitung beschrieben. Abgabe bis 8.45 Uhr im Sekretariat!
---	--



<b>1. Fall: <u>1 positives Kind wird identifiziert</u></b>	<b>2. Fall: <u>2 oder mehr positive Kinder werden identifiziert</u></b>	<b>3. Fall: <u>Alle Einzeltests sind negativ</u></b>
--	---	--



Alle negativ getesteten Kinder kommen am nächsten Tag zur Schule.	Die gesamte Klasse begibt sich in <b>Quarantäne</b> (Entscheidung vom Gesundheitsamt Rhein-Kreis-Neuss) Ob sich diese Quarantäne auch auf andere Kinder in anderen Lerngruppen auswirkt, wird vom Gesundheitsamt geprüft und entschieden. Freitestung ab dem 5. Tag möglich!	Ein erneuter PCR-Test ist <b>notwendig</b> . Das Gesundheitsamt vergibt Termine für das Testzentrum. Alle Kinder befinden sich bis zum Ergebnis des 2. Tests in häuslicher Isolation. s. <a href="https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests">https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests</a>
---	--	--



Distanzunterricht für das Kind in Quarantäne	Distanzunterricht für die gesamte Klasse (bis der Präsenzunterricht wieder aufgenommen werden kann)
--	---

- Für alle Fälle gilt: Die häusliche Isolation gilt bis zum Erhalt des Endergebnisses!
- Im Zweifelsfall warten wir als Schule auf weitere Anordnungen des Gesundheitsamtes!
- Fehlt Ihr Kind an einem Testtag, muss es am darauffolgenden Tag einen negativen Bürgertest vorzeigen. (Hintergrund: Jedes Kind muss zweimal wöchentlich (PCR) getestet werden.)

#### **Ausnahmen:**

##### **Bürgertest (Antigen-Schnelltest)**

Statt der Teilnahme an der Pooltestung ist auch der Nachweis eines negativen Bürgertests möglich. Wenn diese Variante regelmäßig gewählt wird, also ein Kind grundsätzlich nicht an der Pooltestung teilnehmen soll, muss dreimal wöchentlich ein Bürgertest vorgelegt werden. Geben Sie das (höchstens 48 Stunden alte) Testergebnis dem Kind ausgedruckt mit. Wenn kein Ergebnis vorliegt, muss das Kind an der Pooltestung teilnehmen oder, bei Weigerung, abgeholt werden. Falls der Pool der Klasse positiv ist, müssen auch Kinder, die einen Bürgertest vorgelegt haben, einen negativen PCR-Test vorlegen, um wieder am Präsenzunterricht teilnehmen zu können.

##### **PCR-Test**

Natürlich ist es auch möglich, außerhalb der Schule einen PCR-Test vorzunehmen. Das negative Testergebnis muss der Lehrkraft morgens vorgelegt werden.

##### **Genesene Kinder**

Nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind genesene Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass ihre Infektion mindestens vier Wochen und höchstens sechs Monate zurückliegt, allen negativ getesteten Personen gleichgestellt. Sie müssen an den Testungen nicht teilnehmen. Genesene Kinder müssen im Falle eines positiven Pools nicht in Quarantäne. Sie können weiterhin in die Schule kommen. Wir benötigen in jedem Fall den schriftlichen Nachweis!

##### **Bitte beachten Sie nach allen Schulferien für Corona-Risikogebiete:**

Durch die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes gilt eine Nachweispflicht bezüglich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus (Impf-, Test-, Genesenen-Nachweis). Bei der Einreise nach Deutschland sind zudem je nach Ausreisegebiet spezielle Anmelde- und Quarantänepflichten zu beachten. Diese können Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit einsehen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Hinweis: Die Kontrolle, ob die Einreisebestimmungen durch die Schülerinnen und Schüler eingehalten wurden, obliegt nicht den Schulen und Schulaufsichtsbehörden.

##### **Distanzunterricht im Falle einer Quarantäne:**

**Nur Kinder, die sich in, von der Schule angeordneter häuslicher Isolation oder in Quarantäne befinden, haben einen Anspruch auf Distanzunterricht. Für den Distanzunterricht kann ein iPad der Schule ausgeliehen werden, nehmen Sie dafür bitte Kontakt mit dem Sekretariat auf.**

Die Schule kann keine Beurlaubung wegen eines ungewissen Pandemiegeschehens in der Schule aussprechen. Es gilt die Schulpflicht!

Auch für den Distanzunterricht gilt: Die Schülerinnen und Schüler sind weiterhin verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

## Organisation Distanzunterricht

<b>1. Tag nach positiver Pooltestung</b>	Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben über die bekannten Kommunikationswege (Logineo, E-Mail, u.ä.)
<b>Ab 2. Tag</b>	Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben über die bekannten Kommunikationswege in Form eines Wochenplans (Logineo, E-Mail, u.ä.) Zusätzlich werden regelmäßig Videokonferenzen oder Videos bereitgestellt. Die Klassenlehrer/ innen nehmen regelmäßig Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern auf.

**Anmerkung: Da der Präsenzunterricht in der Schule weiterhin stattfindet, müssen die Lehrkräfte ihren Fachunterricht in anderen Klassen und eventuell Vertretungsunterricht erteilen.**

### Weitere Informationen:

#### Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler:

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

(Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/impfungen-infektionsschutz-hygiene-masken>)

#### Schutz von vorerkrankten Angehörigen:

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Coronarelevante Vorerkrankung ergibt.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

(Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/impfungen-infektionsschutz-hygiene-masken>)